

### Anlage 3 zum Vertrag Soltauer Fernwärme

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 742) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2022 (BGBl. S 1134)**

#### **§ 1 Voraussetzung der Belieferung**

Voraussetzung der Lieferung von Wärme ist, dass sich die Abnahmestelle im öffentlich bekanntgemachten Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG – nachfolgend „Stadtwerke Soltau“ genannt - befindet und ein Anschluss an das Fernwärmenetz erstellt werden kann.

#### **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Stadtwerke Soltau verpflichten sich zur Herstellung und Inbetriebsetzung des Hausanschlusses nach § 10 AVBFernwärmeV und der Übergabestation nach § 11 AVBFernwärmeV (Anschlussanlagen) gegen Zahlung eines Baukostenzuschuss nach Ziffer 11 dieser Ergänzenden Bedingungen und Erstattung der Hausanschlusskosten nach Ziffer 12 dieser Allgemeinen Bedingungen durch den Anschlussnehmer.
- (2) Stadtwerke Soltau verpflichten sich, dem Kunden im vertraglich vereinbarten Umfang (Anschlusswert) mit Fernwärme gegen Zahlung eines Wärmepreises gem. veröffentlichtem Preisblatt zu beliefern. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

#### **§ 3 Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages und Beendigungsmöglichkeiten**

##### **(§ 32 AVBFernwärmeV)**

- (1) Der Wärmelieferungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere gem. §§ 32 Absätze 2, 3, 5, 33 Absatz 4 AVBFernwärmeV gem. § 314 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 4 Eigentums- und Liefergrenzen (§§ 10 bis 12 AVBFernwärmeV)**

- (1) Die Anschlussanlage der Stadtwerke Soltau beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet an der ersten Absperrarmatur hinter der Hausanschlussstation. Diese bildet gleichzeitig die Liefergrenze. Die Anschlussanlage steht im Eigentum und Verantwortungsbereich der Stadtwerke Soltau. Die Eigentums- und Liefergrenze wird im Wärmeliefervertrag grafisch dargestellt.
- (2) Die Kundenanlage des Kunden beginnt hinter der ersten Absperrarmatur hinter der Hausanschlussstation. Für die Kundenanlage steht im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Dies gilt nicht für die Mess- und Regeleinrichtung, welche im Eigentum- und Verantwortungsbereich der Stadtwerke Soltau stehen.

#### **§ 5 Aufstellungsraum (§ 11 Abs. 1 AVBFernwärmeV)**

Der Anschlussnehmer stellt den Stadtwerken Soltau unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind.

#### **§ 6 Abrechnung, Abschläge und Zahlung (§§ 24 Abs. 1, 25 und 27 AVBFernwärmeV)**

- (1) Der Kunde leistet für die Wärmelieferung und die Leistungsbereitstellung nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils am 10. eines Monats fällig sind. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr festgestellt und abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. unter Ziffer 3.1.). Die jährliche Abrechnung wird zu dem in der Rechnung benannten Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung wird der überzahlte Betrag binnen 14 Tagen nach Versendung der Rechnung an den Kunden zurückgezahlt.
- (3) Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

#### **§ 7 Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)**

Die Stadtwerke Soltau haben eine Preisänderungsklausel nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gestaltet. Die Preisänderungsklausel ist im Preisblatt geregelt.

#### **§ 8 Bedarfsdeckung**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages von Dritten weder Wärme noch Primärenergie zur Herstellung von Wärme zu beziehen, es sei denn, die Wärme wird aus regenerativen Energiequellen des Kunden gewonnen (§ 3 Satz 3 AVBFernwärmeV). Sollte der Kunde eine solche Nutzung beabsichtigen, hat er dies Stadtwerken Soltau mit einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen. Die Pflicht zur Zahlung des Grundpreises bezogen auf den Anschlusswert bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 9 Wärmezähler**

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch eine im Eigentum der Stadtwerke Soltau stehende, geeichte Messeinrichtung gemessen.

#### **§ 10 Änderungen des Allgemeinen Vertrages (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV)**

Die Stadtwerke Soltau sind berechtigt, ihre allgemeinen Versorgungsbedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern. Allgemeine Versorgungsbedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV sind der Allgemeine Vertrag zur Wärmeversorgung aus dem Fernwärmenetz, diese Ergänzenden Versorgungsbedingungen und das Preisblatt.

#### **§ 11 Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)**

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt Stadtwerken Soltau einen Baukostenzuschuss (BKZ) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Soltau oder bei erheblicher Erhöhung seiner ursprünglichen Leistungsanforderungen.
- (2) Der BKZ wird pauschal berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 70 % der für die Erschließung oder Verstärkung von örtlichen Versorgungsanlagen notwendigen Kosten, soweit sich die Versorgungsanlagen dem Versorgungsbereich der Stadtwerke Soltau zuordnen lassen.
- (3) Eine erhebliche Erhöhung im Sinne der Ziffer 11.1. liegt vor, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß um mehr als 5 % erhöht.

#### **§ 12 Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)**

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet Stadtwerken Soltau die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und/oder für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden.
- (2) Die Abrechnung der Hausanschlusskosten erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

### **§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)**

- (1) Der Kunde hat jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei den Stadtwerken Soltau zu beantragen. Hierzu hat der Kunde die bei Stadtwerken Soltau bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

### **§ 14 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBFernwärmeV)**

Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens 4 Wochen vor der geplanten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage schriftlich an Stadtwerke Soltau zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

### **§ 15 Zutrittsrecht**

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Soltau den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsrundlagen erforderlich ist.

### **§ 16 Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannten Kardinalspflichten).
- (3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 17 Haftung bei Weiterleitung an Dritte (§ 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV)**

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an Dritte weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

### **§ 18 Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)**

Der Kunde hat die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung zu tragen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung zum Vertragsbeginn in Kraft.